



Schweizerischer Fischerei-Verband  
Fédération Suisse de Pêche  
Federaziun Svizra da Pestga  
Federazione Svizzera di Pesca



Stiftung Landschaftsschutz Schweiz  
Fondation suisse pour la protection  
et l'aménagement du paysage



Kanton Wallis  
Dienststelle für Raumentwicklung  
Avenue du Midi 18  
Postfach 670  
1951 Sion

Elektronisch an:  
SDT-DRE@admin.vs.ch

9. Januar 2026

## **Koordinationsblatt E.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft – Projekte zum Ausbau der Winterstromproduktion (2. Paket)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben mit grossem Interesse vom Vorhaben Kenntnis genommen, zahlreiche neue Projekte als «Festsetzung» in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Leider müssen wir feststellen, dass die Unterlagen zumindest lückenhaft sind. Die verfügbaren Informationen reichen nicht aus, um die Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Richtplan zu erfüllen, schon gar nicht als «Festsetzung». Darüber hinaus wurden die vom ARE im Rahmen des ersten Pakets gestellten Anforderungen noch immer nicht erfüllt, und es wurden keine Konsequenzen aus den Ursachen für die Verzögerung bei der Entwicklung der Projekte des ersten Pakets gezogen.

Die Umweltverbände bekräftigen ihr Engagement für die Entwicklung erneuerbarer Energien. Diese muss jedoch auf der Grundlage ausreichender und zuverlässiger Informationen, nach einer soliden und transparenten Interessenabwägung und in abgestimmter Weise erfolgen.

Wir lehnen daher den vorliegenden Entwurf ab, dessen Dossier in vielen Punkten ergänzt werden muss. Wir fordern zudem, die Ergebnisse des bevorstehenden zweiten nationalen Runden Tisches zur Wasserkraftproduktion abzuwarten, bevor die Aufnahme neuer Projekte in den Richtplan in Betracht gezogen wird.

Nachstehend finden Sie unsere ausführliche Stellungnahme. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir im Voraus.

Freundliche Grüsse



Moritz Walther  
Geschäftsführerin WWF Oberwallis



Marie-Thérèse Sangra  
Geschäftsführerin WWF Valais romand



Gabriel Cisarovsky  
Gewässerschutzexperte WWF Schweiz



Ralph Manz  
Regionaler Geschäftsleiter Pro Natura Oberwallis



Michael Casanova  
Projektleiter Gewässerschutz- und Energiepolitik, Pro Natura



Salome Steiner  
Geschäftsleiterin Aqua Viva

f. grossenbacher

Franziska Grossenbacher  
Co-Geschäftsleiterin Stiftung Landschaftsschutz Schweiz



Aaron Heinzmann  
Projektleiter Alpenschutz Mountain Wilderness Schweiz



Stefan Wenger  
Vizepräsident Schweizerischer Fischerei-Verband

# 1. Einleitende Bemerkungen

Grundsätzlich sind wir irritiert über das Vorpreschen des Kantons Wallis, neun weitere Grosswasserkraftwerke im kantonalen Richtplan festzusetzen, nachdem vor zwei Jahren bereits acht Projekte festgesetzt wurden. Diese einseitige Fokussierung auf die Sicherung von Räumen für die Energieproduktion, ohne gleichzeitig auch den Schutz von Natur und Landschaft räumlich zu verankern, ist für uns inakzeptabel. Wir stehen hinter dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Neue Energieinfrastrukturen sollen aber grundsätzlich in Räumen realisiert werden, die betreffend technische Infrastrukturen bereits stark vorbelastet sind. Und es braucht eine Interessenabwägung zwischen den Zielen und Leitsätzen der Energieproduktion und jenen des Natur- und Landschaftsschutzes. Diese Abwägung liegt in der Zuständigkeit der Kantone und die Resultate werden im Richtplan gesichert. Mit seinem einseitigen Fokus auf die Festlegung von Wasserkraftprojekten erfüllt der Kanton Wallis im Moment nur seine Aufgabe in Bezug auf die Energieproduktion. Natur- und Landschaftsschutz gehen dabei vergessen. Vier der fünf neu vorgesehenen Stauseen kämen in nationale bzw. international geschützte Landschaften zu liegen mit einem hohen ökologischen Potential, ohne dass der Kanton die dafür erforderliche umfassende Interessenabwägung liefert.

Wir kritisieren die alleinige Fokussierung auf die Energieproduktion und fordern eine rasche Aktualisierung der Richtplaninhalte Biodiversität und Landschaft. Die Grundlagen im Bereich Landschaft sind dazu vorhanden: Der Staatsrat hat 2022 das kantonale Landschaftskonzept (kLK) verabschiedet. Es ist eine umfassende Vision der Landschaft, die es ermöglicht, die verschiedenen landschaftsrelevanten Aktivitäten zu koordinieren. Die Inhalte des kLK müssen in den Richtplan integriert werden, bevor wie vorliegend neue schwerwiegende Infrastrukturprojekte planerisch festgelegt werden. Nur so kann eine adäquate Interessenabwägung zwischen Energieproduktion sowie Natur- und Landschaftsschutz vorgenommen werden. Der Kanton Wallis gab letztes Jahr zwar eine Änderung des Richtplans in Mitwirkung zur Integration des kLK. Diese Richtplanänderung ist aber noch nicht in Kraft und offensichtlich wurden darin formulierte Prinzipien wie z. B. des Koordinationsblatts A.8 «Schutz, Pflege und Aufwertung der Landschaft» nun nicht berücksichtigt.

Bedauerlicherweise musste festgestellt werden, dass hinsichtlich des Natur- und Landschaftsschutzes diese letzte Teilrevision des Richtplans vom Mai 2025 von dem Bestreben geprägt war, den Besitzstand zu wahren. So wurde das Koordinationsblatt A.9 «Naturschutz und Pflege der Natur» dem Thema der Entwicklung der erneuerbaren Energien gar nicht angepasst. Es muss diesbezüglich unbedingt aktualisiert werden. Da der Schutz der Biodiversität ebenso wichtig ist wie der Klimaschutz, muss die Offensive im Bereich erneuerbare Energien, die den Druck auf die betroffenen Gebiete und auf die Arten erhöhen wird, mit einem verstärkten Schutz der noch weitgehend intakten und natürlichen Alpengebiete einhergehen, die als Lebensraum für Fauna und Flora dienen und vor neuen technischen Eingriffen geschützt bleiben müssen. Eine Forderung zur aktiven Planung neuer Schutzgebiete sollte in das Koordinationsblatt A.9 aufgenommen werden, z. B. die Unterschutzstellung von gemeindeübergreifenden Gebieten von kantonaler Bedeutung.

Der Kanton Wallis soll nicht nur Räume für die Energieproduktion sichern, sondern genauso entschlossen Räume definieren, welche langfristig frei von grossen, technischen Infrastrukturen bleiben und wo der Schutz der Biodiversität und Landschaft den Vorrang haben.

Ganz grundsätzlich ist die saisonale Energiespeicherung für die Energiewende wichtig. Technisch sind verschiedene Technologien jedoch vorhanden und in Entwicklung. Saisonale Wärmespeicher sind beispielsweise technisch weit fortgeschritten. Es gibt eine Vielzahl von Wärmespeichertechnologien, die oft kostengünstig und effizient sind.<sup>1</sup> Diese Optionen sind im kantonalen Richtplan angemessen zu berücksichtigen.

## 2. Zweiten Runden Tisch abwarten

Im Jahr 2023 hatte sich der Staatsrat nach einem Austausch mit dem Bund (vgl. Prüfungsbericht des ARE vom 13.12.23) richtigerweise dazu entschieden, im ersten Paket nur die acht Projekte, welche auch im Rahmen des nationalen Runden Tisches Wasserkraft (nachfolgend: nRT) als vielversprechend beurteilt wurden, im kantonalen Richtplan festzusetzen.

Die Erklärung des nRT empfahl, dass wenn gewisse Projekte entgegen den damaligen Annahmen nicht realisiert werden können, der nRT sich erneut treffen soll, um die Frage der Notwendigkeit zusätzlicher Wasserkraftprojekte zu beurteilen und allenfalls weitere Projekte zu empfehlen. Im Austausch vom 04.12.25 stellte das UVEK den Akteuren im Bereich der Wasserkraft nun den angestossenen Prozess zur Überarbeitung der Projektliste vor. Ziel sei es, «eine realistische und tragfähige Grundlage für den weiteren Ausbau der Wasserkraft zu schaffen».<sup>2</sup> Kernpunkte des weiteren Vorgehens gemäss UVEK:

- Das UVEK führt bei Kantonen und Betreibern eine Umfrage durch, um neue Projekte zu erfassen und bestehende Angaben zu aktualisieren.
- Die am Runden Tisch Wasserkraft erarbeitete Methodik bildet weiterhin die Grundlage für die Bewertung der Projekte.
- Eine technische Begleitgruppe – ein zweiter nationaler Runder Tisch – aus Fachpersonen soll den Bewertungsprozess unterstützen.
- Auf Basis der erhobenen und bewerteten Projekte bereitet das UVEK Vorschläge für mögliche Ergänzungen der Projektliste vor.

In diesem Sinne ist dieser zweite nationale Runde Tisch abzuwarten, bevor in Erwägung gezogen wird, neue Projekte im Richtplan einzutragen.

### Antrag

- [1] Für die Aufnahme von weiteren Projekten im Koordinationsblatt E.4 muss der zweite nationale Runde Tisch abgewartet werden. Nur diese Projekte dürfen für eine Aufnahme im Richtplan in Betracht gezogen und genauer geprüft werden.

---

<sup>1</sup> Nöthiger J. & Neu U. (2025) Saisonale Energiespeicherung im Überblick. Zusammenhänge, Bedeutung und Perspektiven im Schweizer Kontext. Kurzfassung. Swiss Academies Reports 20 (9)

<sup>2</sup> Medienmitteilung des UVEK vom 4. Dezember 2025, «Zubau von Wasserkraft: UVEK informiert über das Vorgehen»

### 3. Aufforderungen des UVEK umsetzen

Im Rahmen der Genehmigung zur Festsetzung der Projekte des ersten Pakets hat das UVEK den Kanton im Rahmen der Entwicklung seines Richtplans aufgefordert,

- a) in diesem bei der Suche nach Ausgleichsmassnahmen für die in der «Gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches Wasserkraft» vom 13.12.21 genannten Projekte so bald wie möglich die Elemente der Ausgleichsmassnahmen zum Schutz der Biodiversität und des Landschaftsbildes zu verankern;
- b) in diesem gemäss den Anforderungen von Art. 8b RPG und Art. 10 EnG die für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerabschnitte zu bezeichnen oder zu erläutern, weshalb keine geeigneten Gewässerabschnitte festgelegt werden können;
- c) in diesem als Grundlagendaten die bestehenden Wasserkraftanlagen und die von ihnen bereits genutzten Restwasserstrecken darzustellen.

Laut erläuterndem Bericht vom 28.11.25 zum zweiten Paket haben die betroffenen Dienststellen die Arbeiten zu den vorgenannten Aufforderungen ausgelöst, jedoch zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht abgeschlossen. Dies ist inakzeptabel und sollte für das UVEK bereits an sich ein Grund sein, die Genehmigung der vorliegenden Anpassung des Richtplans zu verweigern:

- Es ist unverständlich, dass der Kanton Wallis weiterhin mit der Erarbeitung eines «kantonalen Konzepts» für die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen beschäftigt ist. Die gemeinsame Erklärung des nRT wurde am 13.12.21 unterschrieben, die gesetzliche Verankerung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen (Art. 9a StromVG) wurde am 29.09.23 beschlossen<sup>3</sup>, und die «Definition» der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen (die grundsätzlich die Formulierung der Erklärung des nRT übernimmt) am 20.11.24<sup>4</sup> (Art. 9a<sup>quater</sup> EnV). Außerdem wurde im Rahmen des Grimsel-Dialogs die sogenannte «Berner Methode» entwickelt, um die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen zu bewerten, was dazu geführt hat, dass für die Projekte der Kraftwerke Oberhasli im Kanton Bern sowohl bauliche Massnahmen als auch Unterschutzstellungen von zahlreichem Gewässern zwischen Betreiber, Umweltverbänden und Kanton vereinbart werden konnten.<sup>5,6</sup> Während sich das Wallis in theoretischen Überlegungen zu verlieren scheint, wurden im Kanton Bern bereits überzeugende und konkrete Ergebnisse erzielt, auf die sich Betreiber, Kanton und Umweltverbände geeinigt haben.

---

<sup>3</sup> AS 2024 679

<sup>4</sup> AS 2024 702

<sup>5</sup> <https://www.srf.ch/news/schweiz/staumauern-trift-und-grimsel-durchbruch-in-wasserkraft-dieser-deal-soll-den-ausbau-veraendern>

<sup>6</sup> <https://www.pronatura.ch/de/2025/kanton-kwo-und-verbaende-einigen-sich-ueber-grosse-speicherprojekte>

- Die Bezeichnung der für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gewässerabschnitte und die Darstellung der bestehenden Wasserkraftanlagen und der von ihnen bereits genutzten Restwasserstrecken bilden wichtige Grundlagen für eine koordinierte, grossräumige Planung der Wasserkraftnutzung. Aus Sicht des ARE (Prüfungsbericht vom 13.12.23) sollte dies innerhalb von zwei bis drei Jahren möglich sein. Der Kanton hat jedoch nicht nur den vom Bund erteilten Auftrag noch immer nicht erfüllt, sondern gibt auch keinen Hinweis auf eine Frist, innerhalb derer er dies zu tun gedenkt.

Ausserdem hat das ARE angemerkt, dass die vom Kanton durchgeführte Interessenabwägung idealerweise in den übermittelten Unterlagen strukturierter und expliziter hätte dargelegt werden können, insbesondere für die Projekte mit den voraussichtlich stärksten Auswirkungen auf das Gebiet und die Umwelt im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Staudamms und eines neuen Staausees. Diese vom ARE festgestellten Mängel wurden beim zweiten Paket nicht behoben.

### Antrag

- [2] Die Aufnahme von weiteren Projekten im Koordinationsblatt E.4 darf erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle Anträge des UVEK erfüllt wurden.

## 4. Die stufengerechte Interessenabwägung muss noch durchgeführt werden

### 4.1. Lehren aus dem ersten Paket ziehen

Am 27. August 2025 teilte der Bundesrat mit, dass die angestrebte saisonale Winterstromproduktion von 2 TWh bis 2040 voraussichtlich nicht erreicht wird.<sup>7</sup> Das BFE kam zu dieser Einschätzung aufgrund einer Umfrage, an der die Projektträger der 16 Wasserkraftprojekte mit übergeordnetem nationalem Interesse teilgenommen haben. Herausforderungen seien die technische Machbarkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Bewilligungsfähigkeit. Genaueres zu den Ursachen ist bisher nicht bekannt, da das UVEK die Resultate bisher nicht veröffentlicht hat.<sup>8</sup> Bevor der Kanton Wallis im Alleingang weitere Wasserkraftprojekte im Richtplan festsetzt, muss der Kanton zuerst die Herausforderungen der 16 Wasserkraftprojekte (bzw. der acht Walliser Projekte) vertieft analysieren und die notwendigen Schlussfolgerungen daraus ziehen.

Derzeit sind die Bedingungen für die Festsetzung von weiteren Projekten im Richtplan nicht erfüllt und diese Richtplanänderung ist nicht genehmigungsfähig. Im Richtplan festgesetzte Wasserkraftprojekte müssen:

- 1) in einem Horizont von 15 Jahren realisierbar sein, und
- 2) ein optimales Verhältnis zwischen Produktion und Eingriff in Natur und Landschaft aufweisen.

---

<sup>7</sup> Medienmitteilung des Bundesrates vom 27. August 2025, «Zubau von Wasserkraft erfordert angepasste Projektliste»

<sup>8</sup> [https://backend.catherineduttweiler.ch/site/assets/files/1192/20251209\\_beo\\_zu\\_hohe\\_zahlen\\_von\\_alpiq.pdf](https://backend.catherineduttweiler.ch/site/assets/files/1192/20251209_beo_zu_hohe_zahlen_von_alpiq.pdf)

Beide Kriterien werden nicht erfüllt.

Der Richtplan ist nicht einfach eine Wunschliste mit Projekten, die in ferner Zukunft realisiert werden könnten. Eine Festsetzung auf Stufe Richtplan bedeutet, dass der Koordinationsprozess zwischen den verschiedenen räumlichen Interessen abgeschlossen und die Differenzen bereinigt sind. Das ist nur möglich, wenn die notwendigen Abklärungen getroffen sind. Sie können nicht – wie es der Kanton Wallis vorliegend macht – auf die weitere Planung verschoben werden. Der Kanton begnügt sich schlicht und einfach damit, auf der Grundlage der bereits 2023 bekannten Elemente die Projekte der zweiten Priorität hinzuzufügen. Somit würden insgesamt 17 der 29 bewerteten Projekte in den Richtplan aufgenommen.

Die technischen Möglichkeiten sind nicht gegeben, neun weitere Wasserkraftprojekte in einem Zeitraum von rund 15 Jahren zu realisieren. Bei vielen Projekten ist nicht klar, wer sie ausführen würde (vgl. Punkt I.3 in den jeweiligen Begleitberichten), und zur Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Projekte ist keine Information zu finden. Bei anderen Projekten müssen vor der Realisierung noch mächtige Eismassen schmelzen. Und schliesslich ist es nicht realistisch, für weitere neun Wasserkraftprojekte in diesem Zeitraum angemessene Ausgleichsmassnahmen zu finden.

Wie nachfolgend erläutert wird, sind ausserdem die Auswirkungen auf Landschaft und Natur ungenügend abgeklärt.

## 4.2. Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung

Für eine Festsetzung im Richtplan – nicht zur Erteilung der Konzession oder Plangenehmigung – müssen die Projekte u.a. folgende Bedingungen erfüllen (vgl. Koordinationsblatt E.4). Die Bedingungen für die Festsetzung im Richtplan werden jedoch mehrfach nicht erfüllt. Der Bericht beschränkt sich für zahlreiche Aspekte darauf, zu erwähnen, dass im Rahmen der nächsten Planungsschritte weitere Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

### 4.2.1. Mindestrestwassermengen gemäss Art. 29 ff GSchG

Neue Wasserfassungen sollen «Mindestrestwassermengen gemäss Art. 29 ff GSchG (Restwasserbericht) [vorsehen]». Die Sicherstellung von angemessenen Restwassermengen ist jedoch in der Verfassung und im Gesetz verankert, und die genauen Restwassermengen sind auf Stufe Konzessionsverfahren zu bestimmen. Anders gesagt: Die Projektträger können nicht anders, als «Mindestrestwassermengen gemäss Art. 29 ff GSchG vorzusehen»; eine solche Bedingung braucht es im Richtplan nicht. Somit kann nur verstanden werden, dass, um diese Bedingung im Richtplan zu erfüllen, Vorstudien zu den Restwassermengen zu liefern sind. Umso wichtiger ist es, wenn z. B. Auen von nationaler Bedeutung betroffen sind. Solche Vorstudien liegen nicht vor.

### 4.2.2. Schutzzonen und Objekte von kommunaler, kantonaler und nationaler Bedeutung

Die neuen Anlagen und neuen Stollen sollen «keine bedeutenden Schutzzonen von kantonaler und kommunaler Bedeutung (z.B. Natur-, Landschafts-, Ortsbild-, Grundwasserschutzzonen) sowie Objekte von nationaler Bedeutung (z.B. BLN, IVS, Biotope) [tangieren]. Falls eines dieser Vorhaben eine dieser Zonen oder eines dieser Objekte tangieren, müssen diese von der zuständigen Behörde nach einer umfassenden Interessenabwägung als günstig beurteilt werden.»

Art. 3 RPV definiert die Anforderungen an eine raumplanerische Interessenabwägung. Die betroffenen Interessen müssen zuerst ermittelt und anschliessend beurteilt und gewichtet werden. Schliesslich ist das Ergebnis der Interessenabwägung begründet darzulegen. Die vorliegende Planung bleibt beim ersten Schritt, der Ermittlung der betroffenen Interessen. Im erläuternden Bericht und den Begleitberichten zu den einzelnen Grosswasserkraftwerken werden die betroffenen Schutzgebiete zwar aufgeführt und die oberflächlichen Einschätzungen der verschiedenen kantonalen Dienststellen werden aneinander gereiht. Es findet aber keine Auseinandersetzung mit den konkreten Schutzz Zielen und der Kompatibilität der Grossprojekte mit den Schutzinteressen statt. Die geforderte umfassende Interessenabwägung ist damit klar nicht erfüllt.

Die fehlende Interessenabwägung zeigt sich in der lapidaren Aussage auf S. 12 des Erläuterungsberichts: «Einige Projekte tangieren BLN-Gebiet. Im Rahmen der Szenarioanalyse und der Interessenabwägung zwischen den kantonalen Dienststellen wurde diesem Umstand Rechnung getragen. Generell werden bei den ausgewählten Projekten allfällige Beeinträchtigungen als nicht blockierend bzw. günstig beurteilt. Dies auch deshalb, weil die meisten neuen Anlagen unterirdisch gebaut werden sollen.» Die Beeinträchtigungen der Schutzgebiete werden nicht näher ausgeführt und auch der Schluss der kantonalen Dienststellen wird nicht begründet, weshalb diese Beeinträchtigungen nicht blockierend oder gar günstig sein sollen. Neue Stauseen mit Talsperren sind technische Anlagen, die per se einen grossen Eingriff in hochalpine, sensible Landschaften darstellen.

Auch in den Begleitberichten findet sich keine umfassende Interessenabwägung. Exemplarisch zeigt sich das für das Projekt Burgsee-Fiescherletscher:

- So werden die Auswirkungen auf den Tourismus beschrieben: «Die neue Staumauer liegt in der Nähe der Burghütte und unmittelbar in der Nähe des Wanderweges «Aletsch Panoramaweg (39)» und wird zu einer neuen touristischen Attraktivität.» Dass die Realisierung des Projekts auch zu einem Verlust des UNESCO-Labels führen könnte und damit zu einem erheblichen touristischen Schaden, bleibt unerwähnt.
- Die DWNL fordert eine «umfassende Auseinandersetzung des geplanten Baus und den daraus resultierenden Auswirkungen auf den Aussergewöhnlichen Universellen Wert des UNESCO-Welterbe SAJA», und zwar «bereits in dieser Planungsstufe» – ohne jedoch eine solche vorzunehmen.
- Und bei der Kompatibilität mit der kantonalen Landschaftskonzeption wird von der DRE festgehalten: «Das Projekt hat stark sichtbare Auswirkungen auf die Landschaft. Die Auswirkungen auf das strukturierende Motiv (Gletscher, Gletschervorfeld, ...) des Landschaftstyps *Hochalpine Landschaft* sind stark verglichen zum Ist-Zustand. Das Projekt respektiert die für diesen Landschaftstyp geltenden Ziele (gemäss CPc) nicht. Die Landschaftsleistungen *Lebensraum, Regulierung und Kultur* sind stark betroffen.»

Diese Konflikte mit der kantonalen Landschaftsplanung müssten für die Festsetzung im Richtplan gelöst werden.

Diese Bedingung ist sehr relevant, weil vier der fünf neuen Stauseen, welche im Richtplan festgesetzt werden sollen, sich in national bzw. international geschützten Landschaften befinden (UNESCO-Perimeter, VAEW-Gebiet, sowie verschiedene BLN-Gebiete). Bisher liegt für das Projekt Oberaletsch klein, welches bereits im Richtplan festgesetzt wurde, keine endgültige Beurteilung der UNESCO vor; und dem vorliegenden Dossier liegen bzgl. den Auswirkungen auf die BLN-Gebiete keine (wenn auch summarische) Beurteilung der ENHK vor. Es ist daher alles andere als klar, wie die zuständige Behörde zu diesem Zeitpunkt eine «umfassende Interessenabwägung» hätte durchführen können. Und die «umfassende Interessenabwägung» ist im Bericht nicht dokumentiert.

#### 4.2.3. Ablagerungsstandorte für sauberes Aushubmaterial

Die «vorgesehenen Ablagerungsstandorte für sauberes Aushubmaterial sind so zu planen, dass die Belastungen für die Wohngebiete und die Auswirkungen auf die Umwelt, Natur und Landschaft auf das nach den gesetzlichen Bestimmungen notwendige Ausmass begrenzt sind». Wie für die Restwassermengen oben, kann es hier nicht sein, dass eine Bedingung zur Festsetzung im Richtplan einfach die Einhaltung der Gesetze ist. Mindestens soll es hier darum gehen, dass die Menge an Aushub- und Ausbruchmaterial bereits möglichst genau bekannt ist, genauso wie die Menge, die endgültig deponiert werden muss (also z.B. nicht für die Herstellung von Beton vor Ort für den Bau der Staumauer wiederverwertet wird). Denn solange die Grösse der allfällig notwendigen Deponien und deren möglichen Standorten nicht bekannt sind, können diese raumplanerisch nicht koordiniert werden.

#### 4.2.4. Klimawandel

Weiter soll jedes Vorhaben als Bedingung den «Klimawandel berücksichtigen, um potenzielle Änderungen des natürlichen Wasservorkommens beeinflussen zu können». Was das genau bedeuten soll, können wir nicht sagen. Was die Multifunktionalität angeht, stellen wir jedoch fest, dass diese in den verschiedenen Beurteilungen in den meisten Fällen nur als vage Möglichkeit erwähnt werden. Es ist weiter davon auszugehen, dass der Einfluss des Klimawandels auf die Gewässer und die Auswirkung der Projekte in diesem Rahmen nirgendwo beurteilt wurden, da dazu keine Unterlagen vorliegen. Somit ist auch hier zum Schluss zu kommen, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist.

#### 4.2.5. Weitere Grundsätze

Die richtplanerische Auseinandersetzung mit Kraftwerksprojekten bedarf noch der Koordination mit Sanierungs- und Revitalisierungsmassnahmen. Dies ist sowohl den gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch den Empfehlungen des nRT geschuldet. Dies betrifft zum Beispiel auch die Sanierung von Schwall und Sunk. Dies müsste bei den vorgelagerten Interessenabwägungen berücksichtigt werden, insbesondere bei der Wahl von Standorten von neuen Anlagen. Dies wurde aber nicht gemacht.

Auch die Werterhaltung von bestehenden Anlagen sollte berücksichtigt werden. Das Erschliessen und Verbauen neuer Gewässer hat auch für bereits bestehende Anlagen Konsequenzen: So kann ohne sorgfältige Überlegungen zum Bau neuer Anlagen beispielsweise die Möglichkeit für Schutz- und Nutzungsplanungen nach Art. 32 GSchG bei der Neukonzessionierungen bestehender Anlagen eingeschränkt werden.

### 4.3. Die Interessen des UNESCO-Weltnaturerbes sind zu berücksichtigen

Zwei der «neuen» Projekte betreffen den Perimeter des UNESCO-Weltnaturerbes «Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch». Gemäss der Managementstrategie des Welterbes wird «[...] in einigen Gebieten des Welterbes auf die Nutzung der Wasserkraft zugunsten des Landschaftsschutzes verzichtet» und es wird festgehalten, dass in verschiedenen Gebieten im Kanton Wallis bewusst auf die Nutzung der Wasserkraft verzichtet wurde (VAEW-Gebiete), und dass dort die Erhaltung der Landschaft prioritär sei. Zudem wird als Ziel festgehalten:

- «Innerhalb des Perimeters ist die grosstechnische Wasserkrafnutzung auf bestehende Gebiete zu beschränken, die Energieeffizienz der bestehenden Anlagen soll erhöht werden», und,
- Die Nutzung erneuerbarer Energien «darf nicht zu Lasten anderer Bereiche (z.B. Landschaft, Gewässerqualität, Restwassermenge) geschehen», innerhalb und auch auf Gemeindefläche ausserhalb des Perimeters.

Beide Ziele wurden als «sehr wichtig» eingestuft. Es ist absehbar, dass sie durch die grosstechnische Wasserkrafnutzung wie Oberaletsch gross und Burgsee-Fischergletscher, welche offensichtlich grosse Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben würden, verletzt werden. Die Kündigung des Vertrags mit der UNESCO hätte auch überkantonale touristische Auswirkungen, z. B. auf die Gemeinden auf Berner Seite. Dies wird in der Interessensabwägung ungenügend abgebildet.

Seit mehreren Jahren sind verschiedene Projekte im SAJA-Gebiet geplant oder wurden sogar bereits umgesetzt. Auf Antrag der UNESCO (Brief vom 10.08.18) wurde daher vom Bund eine strategische Umweltprüfung (SUP) in Auftrag gegeben.

Gestützt auf Art. 6 des Bundesgesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) hat der WWF verschiedene Dokumente und den Schriftverkehr zwischen Bund und UNESCO erhalten, welche in diesem Zusammenhang sind. In ihrem Brief vom 09.02.24 (bzw. ihrem letzten uns bekannten Brief, Stand 14.04.25), weist die UNESCO auf folgendes hin (auf Französisch, nicht übersetzt):

- «[Elle] rappelle que l'objectif d'une EES [SUP auf Deutsch] est d'évaluer les impacts cumulés de plusieurs projets à l'échelle du paysage [...].»
- «De ce fait, l'EES ne devrait pas se limiter uniquement à l'évaluation des impacts de chaque projets pris individuellement sur la VUE du bien<sup>9</sup>, mais essentiellement se focaliser sur les impacts cumulatifs de ces projets potentiels et existants à l'intérieur et dans la périphérie du bien, avant que les projets individuels ne fassent l'objet d'une décision.»
- «L'UICN encourage l'État partie à approfondir son analyse de l'interaction entre les projets d'infrastructures existants et futurs et les glaciers ainsi que l'hydrologie, particulièrement dans le contexte des évolutions anticipées résultant du changement climatique, lors de la mise en œuvre des recommandations de cette EES [...], lesquelles devraient également être en conformité avec le Document d'orientation actualisé sur l'action climatique pour le patrimoine mondial.»

---

<sup>9</sup> So, wie die Studie «Patrimoine mondial UNESCO Swiss Alps Jungfrau Aletsch SAJA: Evaluation stratégique environnementale (ESE)» (CSD Ingenieure, 23.11.21)

Doch eine solche Studie liegt unseres Wissens noch nicht vor, jedenfalls nicht im vorliegenden Dossier. Ausserdem hat die Studie von CSD Ingenieure (vgl. Fn. 9) nur das Projekt Oberaletsch klein berücksichtigt – jedoch nicht im Detail beurteilt, da die «Dokumente aufgrund des laufenden Verfahrens nicht zur Verfügung standen»... Die Projekte Oberaletsch gross und Burgsee-Fieschergletscher werden in der Studie ausserdem nicht erwähnt.

### Anträge

- [3] Für alle Projekte sind die zusätzlich notwendigen Abklärungen zu treffen, um eine stufengerechte Interessensabwägung zu ermöglichen. Die Interessenabwägung ist im erläuternden Bericht zu dokumentieren.
- [4] Die SUP von CSD Ingenieure (2021) ist aufgrund der Rückmeldungen der UNESCO zu ergänzen und soll auch die Projekte Oberaletsch gross und Burgsee-Fieschergletscher integrieren.
- [5] Für die Interessensabwägung sind zudem folgende Interessen zu berücksichtigen:
  - [a] Koordination mit den Revitalisierungs- und Sanierungsplanungen, insbesondere Schwall und Sunk.
  - [b] Möglichkeit für Schutz- und Nutzungsplanungen nach Art. 32 GSchG bei der Neukonzessionierungen bestehender Anlagen.
  - [c] Das Ziel, essenzielle Naturwerte zu erfassen und langfristig zu sichern, auch indem besonders wertvolle Gewässerabschnitte identifiziert werden.

## 5. Rückmeldungen zu einzelnen Projekten

Nachfolgend finden Sie Rückmeldungen zu einzelnen Projekten. Diese sind unter Vorbehalt der weiter oben gestellten Anträge.

### 5.1. Münstigerbach

Dieses Projekt wurde als Variante Gletsch am nRT zusammengefasst. Das Projekt wurde damals verworfen, da es zu einer Vermischung aus Wasser verschiedener Einzugsgebiete führen würde. Ausserdem wurde die Rentabilität als tief eingeschätzt.

Die Wasserfassung liegt im BLN-Gebiet Nr. 1706 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (südlicher Teil)». Relevant für die Beurteilung des landschaftlichen Eingriffs ist nicht nur das Bauwerk der Wasserfassung, wie es im Begleitbericht gemacht wird, sondern auch der Eingriff in die Dynamik der Gletscherlandschaft, insbesondere der verschwindende Gletscherwasserabfluss im Sommer. Das Projekt ist mit verschiedenen BLN-Schutzz Zielen inkompabil.

### Antrag

- [6] Das Projekt Münstigerbach soll nicht unter «Festsetzung» im Richtplan aufgenommen werden.

## 5.2. Gletsch-Grimselsee

Die Aue von nationaler Bedeutung Sand wurde mit dem KW Gletsch – Oberwald vollständig revitalisiert und als ökologischer Hotspot festgelegt. Mit dem Projekt würde die wichtige Dynamik der Aue verloren gehen würde und durch Schwall und Sunk beeinträchtigt.

Zudem haben wir im Goms sehr klares Winterwasser (kein Gletscherschliff). Mit der Speicherung im Grimsel würde somit Gletscherschliff und Trübung im Winter ins Gewässersystem kommen, was negative Auswirkung für das Gewässer und insbesondere die Aue hätte. Außerdem wurde unterhalb von Brig im Rahmen der Planung der Schwall-Sunk-Sanierung genau wegen der hohen wasserkraftwerkbedingten winterlichen Trübung keine Ziele für die Fischreproduktion festgesetzt.<sup>10</sup> Die Verschlechterung des oberen Abschnitts der Rhone ist daher nicht akzeptabel.

Weiter soll die Frage nach der effizienten Nutzung des Wassers angeschaut werden. Machen eine Zwischenlagerung im Grimsel und Rück-Pumpverluste wirklich Sinn (vgl. Art. 4 Abs. 2 WRG)? Wenn überhaupt, scheint es deutlich sinnvoller zu sein, das Wasser über die Grimselkaskade zu turbinieren.

Die Vereinbarkeit des Projekts mit den unterschriebenen Vereinbarungen im Kanton Bern, die im Rahmen des Grimsel-Dialogs erarbeitet wurden, ist auch noch abzuklären.

### Antrag

[7] Das Projekt Gletsch-Grimselsee soll nicht im Richtplan aufgenommen werden.

## 5.3. Burgsee-Fieschergletscher

Das Projekt befindet sich in einem, bis auf die Burghütte und eine Wasserfassung in der künftigen Restwasserstrecke, komplett unerschlossenen Gebiet von hohem ökologischem und landschaftlichem Wert. Zudem befände sich das Projekt im UNESCO-Perimeter und im BLN-Gebiet Nr. 1706 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (südlicher Teil)», und würde gleich mehrere Ziele dieser Schutzgebiete verletzen. Weiter besteht das Potenzial für die Entwicklung einer wertvollen alpinen Aue, wie eine Studie des Büros geo7 belegt («alpine Auen: Entwicklung 2000 – 2100», 2021<sup>11</sup>).

Dass das Projekt eine so gute Gesamtbewertung bekommt, ist auf die zusätzliche Produktion zurückzuführen. Denn auch verschiedene kantonale Dienststellen haben das Projekt sehr kritisch beurteilt (Kommentare der Dienststellen zum Begleitbericht vom 14.06.22).

Aufgrund des hohen ökologischen und landschaftlichen Werts des Gebiets ist das Projekt für die Umweltorganisationen ein No-Go.

### Antrag

[8] Das Projekt Burgsee-Fieschergletscher soll nicht im Richtplan aufgenommen werden.

---

<sup>10</sup> « Assainissement des éclusées du Rhône et ses affluents : Définition des objectifs globaux – Note d’expertise 1 » (biol conseils sa, 16.02.23)

<sup>11</sup> [https://www.pronatura.ch/sites/pronatura.ch/files/2021-07/potenziale\\_alpine\\_auen\\_2021.pdf](https://www.pronatura.ch/sites/pronatura.ch/files/2021-07/potenziale_alpine_auen_2021.pdf)

## 5.4. Oberaletsch gross

Am nRT hatte man sich bereits auf die kleine Variante verständigt. Beim Aletschgletscher handelt es sich neben dem Mont Blanc- und dem Monte Rosa-Massiv um eines der letzten unberührten und unerschlossenen Eisgebirge des Alpenbogens. Es ist eine ökologisch wertvolle, monumentale Naturlandschaft mit zahlreichen einprägsamen Gipfeln, die touristisch genutzt und vermarktet wird.

Das Projekt tangiert den UNESCO-Perimeter und das VAEW-Gebiet Nr. 10 «Oberaletsch», sowie das BLN-Gebiet Nr. 1706 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (südlicher Teil)», und verletzt mehrere Ziele dieser Schutzgebiete. Im Vergleich zu Projekt Oberaletsch klein wäre der ökologische und landschaftliche Eingriff nochmals deutlich grösser. Ausserdem würden nicht nur das Wasser aus dem Einzugsgebiet des Oberaletschgletschers gespeichert, sondern auch des Aletschgletschers.

In ihrer Stellungnahme (25.10.24) weist die Electra-Massa SA zudem darauf hin, dass das Projekt erst in «mindestens zwei Jahrzehnten» realisierbar sein wird (Gletscherrückzug). Auch die Gemeinde Naters (02.10.24) weist deutlich darauf hin, dass dieses Projekt sowieso keine Priorität hat, da sie derzeit mit dem Projekt Oberaletsch klein beschäftigt ist. Es gibt also keinen Grund, dieses Projekt in den Richtplan aufzunehmen. Die Umweltverbände wirken bei der Detailplanung von Oberaletsch klein mit. Oberaletsch gross wird aufgrund der massiven Eingriffe in das BLN-Gebiet und UNESCO-Weltkulturerbe entschieden abgelehnt.

### Antrag

[9] Das Projekt Oberaletsch gross soll nicht im Richtplan aufgenommen werden.

## 5.5. Allalin

Gemäss Stellungnahme der KW Mattmark (KWM) vom 25.10.25 schliessen sich die Projekte Allalin und Mattmark nicht grundsätzlich aus, aber können nicht unabhängig voneinander beurteilt werden. Weiter sind sie sogar der Meinung, dass beide Projekte überdimensioniert sein könnten (wenn beide gebaut), je nachdem wie es mit Art. 29 ff GSchG bei Erneuerung der Konzession der KWM aussehen wird, und da mit dem Klimawandel insgesamt weniger Wasser im Einzugsgebiet erwartet wird.

Ausserdem könnte das Projekt erst nach 2040-2050 (Gletscherrückzug) realisiert werden, wobei bis dann die Konzession der ganzen Anlage sowieso erneuert werden muss (2045). Daher wird die KWM bis auf weiteres keine weitergehenden Projektierungsaktivitäten vornehmen.

### Antrag

[10] Das Projekt Allalin soll nicht im Richtplan aufgenommen werden.

## 5.6. Sanetsch

Das Projekt verspricht ein sehr kleines Energieausbaupotenzial. Es ist daher fraglich, ob sich das Projekt vor Konzessionsablauf im Jahr 2046 lohnen würde. Ausserdem scheint die Machbarkeit des Projekts laut Beurteilung der kantonalen Dienststellen aufgrund der lokalen Geologie bzw. des Grundwasserschutzes nicht von vornherein gegeben zu sein.

### Antrag

[11] Das Projekt Sanetsch soll nicht unter «Festsetzung» im Richtplan aufgenommen werden.

## 5.7. Arolla

Das Projekt würde nicht nur eine, sondern drei Auen von nationaler Bedeutung tangieren (Nr. 129 «La Borgne en amont d'Arolla», Nr. 128 Pramousse – Satarama», Nr. 127 «Lotrey»). Der Stausee würde in der bestehenden Restwasserstrecke zusätzlich die Flussdynamik verschlechtern. Ausserdem läuft die Konzession der bestehenden Fassungen der Grande Dixence 2045 ab, sodass das neue Projekt in die neue Konzession zu integrieren ist.

Weiter liegt das Projekt im BLN-Gebiet Nr. 1707 «Dent Blanche – Matterhorn – Monte Rosa». Es handelt sich um ein abgelegenes, ungerührtes Tal. Der Eingriff in die Landschaft wird auch von den kantonalen Dienststellen als starker Eingriff bezeichnet, und die Koordination mit den Revitalisierungsmassnahmen in Pramousse-Sataram ist noch nicht gewährleistet.

Auch unklar, ist, ob das Projekt von der Realisierung des Projekts Dix+ abhängt. Und interessanterweise kann man sich sogar die Frage stellen, ob das Projekt von der Grande Dixence tatsächlich unterstützt wird, da sie in ihrer Stellungnahme vom 31.10.24 nur von der «Idee» einer neuen Staumauer redet und sogar einen «kleineren Wasserreservoir» in Arolla zwecks multifunktionaler Nutzung und Stromproduktion erwähnt.

### Antrag

[12] Das Projekt Arolla soll nicht im Richtplan aufgenommen werden.

## 5.8. Dix+

Gemäss Fussnote 9 der Erklärung des Runden Tisches vom 13.12.21 würde die Wahl des Projekts Dix+ die Realisierung des Gornerli-Projekts ausschliessen. Diese Aussage ist überraschend – doch die Umweltverbände haben sich damals darauf verlassen, dass nicht beide Projekte gebaut würden –, da Grande Dixence in ihrer Stellungnahme vom 23.11.22 (zum ersten Paket) erklärt, beide Projekte weiterverfolgen zu wollen, wobei sie darauf hinweist, dass «das Winterwasser vom Gornerli und Lac des Dix nicht gleichzeitig an zwei verschiedenen Orten gespeichert werden kann» und dass sie daher «die möglichen Synergien zwischen diesen beiden Projekten sowohl auf energetischer Ebene als auch im Hinblick auf Naturgefahren analysieren wird». Die Gemeinde Hérémence (Stellungnahme vom 30.03.23)

wies ebenfalls darauf hin, dass sich die beiden Projekte ihrer Meinung nach nicht gegenseitig ausschliessen, was in ihrer Stellungnahme vom 28.10.24 wiederholt wurde.

Ausserdem spricht die Grande Dixence (31.10.24) von einer zusätzlichen Speicherung von 100 GWh, die Gemeinde Hérémence von «nur» 75-80 GWh. Der erläuternde Bericht (28.11.25) verspricht seinerseits 105 GWh, und der begleitende Bericht zum Projekt Dix+ 100 GWh (22.07.22). Welche Zahl ist nun die richtige/wahrscheinlichste?

Weiter schlagen die Gemeinden Hérémence (28.10.24) Mont-Noble (28.10.24) und Val de Bagnes (22.10.24) ein völlig neues Projekt für eine Verbindung zwischen dem Gornerli und dem Lac de Dix vor. Worum es dabei gehen soll, ist allerdings nicht bekannt.

Das Dossier enthält keine weiteren Informationen zu diesen Punkten. Die Koordination ist also eindeutig nicht gewährleistet.

### Antrag

[13] Das Projekt Dix+ soll nicht unter «Festsetzung» im Richtplan aufgenommen werden.

## 5.9. Giétroz

Das Projekt ist gemäss erläuterndem Bericht auf Stufe «Idee». Die Konzession der Forces Motrices de Mauvoisin (FMV) läuft zudem 2041 ab. Und laut Stellungnahme von der FMV (25.10.24) hängen alle ihre Projekte vom Gletscherrückzug ab, welcher erst 2040-2050 so weit sein wird, also nach Ende der jetzigen Konzession. Daher wird sie «bis auf weiteres keine weitergehende Projektierungsaktivitäten vornehmen». Ausserdem scheint die FMV die Wahl des Projekts Giétroz im Vergleich zu anderen ihrer Projekte in Frage zu stellen, sodass kaum von einer Unterstützung des Projekts Giétroz geredet werden kann.

Fraglich ist auch noch, ob ein derartiger Eingriff im BLN-Gebiet Nr. 1703 «Haut Val de Bagnes» für «nur» 28 GWh gerechtfertigt werden kann. Es handelt sich um eine abgelegene, unberührte Hochgebirgslandschaft. Ganz zu schweigen davon, dass laut Einschätzung der kantonalen Behörden noch grosse Unsicherheiten hinsichtlich des Einflusses von Naturgefahren auf das Projekt sowie hinsichtlich des Einflusses des Projekts auf die Naturgefahren bestehen.

### Antrag

[14] Das Projekt Giétroz soll nicht im Richtplan aufgenommen werden.

## 6. Nicht aufgenommene Projekte

Die Gemeinde Zwischbergen (Stellungnahme vom 25.10.24), zusammen mit Energie Electrique du Simplon möchte die Projekte Fah und Fah+ in den Richtplan eintragen. Die Forces Motrices de la Gougra SA (25.10.24) sowie die konzessionierenden Gemeinden (ACC FMG-39, 28.10.24) wollten ihrerseits die Aufnahme vom Projekt Adduction de Zinal (ADZ). Und die Gemeinde Evolène (31.10.24) würde auch gerne das Projekt Ferpècle (oder sogar anstatt vom Projekt Arolla) umsetzen.

Wir begrüssen den Entscheid des Kantons, auf diese Begehren nicht eingegangen zu sein.